



## Gemeinsame Erklärung des Oberbürgermeisters und der Bürgermeister der Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald- Kreis

Jugendschutz mit einhergehendem Alkoholmissbrauch geht alle an. Deshalb sind alle gesellschaftlich verantwortlichen Institutionen und Gremien gefordert, an dieser wichtigen Aufgabe aktiv mitzuwirken. Gerade die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzes gibt immer wieder Anlass zur Sorge.

Einen lebendigen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens im Neckar-Odenwald-Kreis bilden die örtlichen Vereine. Diese bereichern das Zusammenleben nicht zuletzt durch ihren Beitrag bei gemeindlichen Veranstaltungen sowie durch die zahlreichen Sport- und Vereinsfeste und sind daher als Organisatoren hier ganz besonders in der Pflicht.

In der Vergangenheit kam es, vor allem bei Festen mit Live-Musik, verstärkt zu einer zeitlichen Verschiebung der Feierlichkeiten bis in die frühen Morgenstunden hinein. Die Bestimmungen des Jugendschutzes wurden häufig nicht konsequent umgesetzt. Gerade junge Festbesucher fielen (teils bis in die frühen Morgenstunden) durch übermäßigen Alkoholkonsum und dessen Folgen auf.

Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, erarbeiteten die Polizeidirektion Mosbach, Kriminalprävention, und der Geschäftsbereich Jugendhilfe des Landratsamtes sowie der Arbeitskreis des Gemeindefesttages Kreisverband Neckar-Odenwald-Kreis gemeinsame Hinweise, wie solche unangenehmen Begleiterscheinungen bei Veranstaltungen vermieden werden können.

**Die Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises erklären**

- **bei künftigen Festen in Raum und Freiluft, den Veranstaltern die Beachtung dieser Hinweise nahe zu legen bzw. soweit möglich, diese Form von Bedingungen bzw. Auflagen als Anlage in die entsprechende Gestattung aufzunehmen,**
- **die Vermietung oder Verpachtung gemeindeeigener Veranstaltungsorte vertraglich von der Verpflichtung des Veranstalters zur Beachtung dieser Hinweise abhängig zu machen,**
- **gemeindeeigene Veranstaltungen nur unter Beachtung dieser Hinweise durchzuführen.**

Es gilt der allgemeine Grundsatz, dass jeder Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Er kann Aufgaben ( z.B. Ausschank, Barbetrieb, Einlasskontrolle) auf andere Personen übertragen, die diese Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen.

## Hinweise zur Durchführung von Festen und Veranstaltungen

### Anwesenheit Jugendlicher

- Sowohl im Eingangsbereich als auch im Veranstaltungsraum ist gut sichtbar (große Plakate) auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes hinzuweisen.
- Der Veranstalter hat das Personal in die Jugendschutzbestimmungen einzuweisen und hat für deren Einhaltung zu sorgen.
- Der Veranstalter oder sein Beauftragter führt mit geeignetem Personal sorgfältige Alterskontrollen am Eingang des Veranstaltungsortes durch. In Zweifelsfällen wird von den Besuchern die Vorlage des Ausweises verlangt, um das angegebene Alter überprüfen zu können (*Einbehaltung des Ausweises ist möglich*).
- Der Veranstalter weist am Eingang des Veranstaltungsortes deutlich auf die Altersbeschränkungen durch Schilder/große Plakate hin.
- Dem Veranstalter ist bewusst, dass Jugendliche unter 16 Jahren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten gar nicht und Jugendliche unter 18 Jahren bis max. 24.00 Uhr anwesend sein dürfen.
- Der Veranstalter kann bei Jugendlichen unter 16 Jahren die Vorlage der Berechtigung des Erziehungsbeauftragten mit Unterschrift der Personensorgeberechtigten bei der Eingangskontrolle verlangen.
- Der Veranstalter fordert in einer Lautsprecherdurchsage um 24.00 Uhr Jugendliche ohne Begleitung zum Verlassen der Veranstaltung auf und führt ggf. Kontrollen durch.
- Der Veranstalter verwehrt erkennbar betrunkenen Personen den Einlass zur Veranstaltung.

### Alterkennzeichnung - Abgabe alkoholischer Getränke

- Alkoholische Getränke werden seitens des Veranstalters nicht an unter 16-Jährige abgegeben. Der Veranstalter gibt auch keine alkoholischen Getränke an ältere Personen ab, sofern für ihn erkennbar ist, dass diese die Getränke an unter 16-Jährige weitergeben. Eine denkbare Möglichkeit zur Alterskontrolle bei der Abgabe alkoholischer Getränke sowie zur Überwachung zeitlicher Aufenthaltsbeschränkungen nach dem Jugendschutzgesetz wäre die Verwendung verschiedenfarbiger Einwegarmbändchen. (*Der Arbeitskreis Suchtprophylaxe im Neckar-Odenwald-Kreis hilft gerne weiter*).
- Branntweinhaltige Getränke werden seitens des Veranstalters nicht an unter 18-Jährige abgegeben.
- Der Veranstalter gibt keine alkoholischen Getränke an erkennbar betrunkene Personen ab.
- Grundsätzlich ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt dabei auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für jeweils einen Liter.
- Der Veranstalter verpflichtet sich, den Besuchern eine Mitnahme außerhalb erworbener alkoholischer Getränke in den Veranstaltungsraum zu verwehren; er führt eine dahingehende Kontrolle von Taschen, Rucksäcken u.s.w. im Eingangsbereich durch. Weigern sich Personen, eine solche Durchsichtung zu dulden oder führen diese außerhalb erworbener alkoholischer Getränke mit sich, verwehrt ihnen der Veranstalter den Einlass.
- Der Veranstalter setzt keine Jugendliche als Helfer am Alkoholausschank ein.
- Der Veranstalter gestattet kein Rauchen von unter 18jährigen.

## Weitere Maßnahmen

- Der Veranstalter verpflichtet sich, in gemeindeeigenen Veranstaltungsorten gemäß den Vorschriften des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSCHG) das Rauchen nicht zuzulassen und im Übrigen das Rauchen von unter 18-Jährigen nicht zu gestatten.
- In der Werbung für die Veranstaltung weist der Veranstalter auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen hin.
- Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl Ordner ein, die für alle erkennbar sind und ihre Aufgaben konsequent wahrnehmen.
- Der Veranstalter führt gelegentliche Kontrollen im Außenbereich der Veranstaltung durch. Bei Besonderheiten zieht er die Polizei hinzu.
- Nach Möglichkeit wird der Veranstalter Eingangs- und Ausgangsbereiche räumlich trennen.
- Der Veranstalter vermeidet eine Überfüllung des Veranstaltungsraumes.
- Der Veranstalter sorgt für eine Freihaltung der Notausgänge und Zufahrten für die Rettungskräfte.
- Der Veranstalter nimmt bei Bedarf vor der Veranstaltung mit der Polizei Kontakt auf und benennt einen Verantwortlichen mit Handy-Nr. für die Zeit während der Veranstaltung (erleichtert Polizei Rückfragen).
- Der Veranstalter wendet das Hausrecht konsequent an und sorgt für eine eventuell notwendige Einschaltung der Polizei.
- Der Veranstalter verpflichtet sich bei Veranstaltungen mit Live-Musik, diese spätestens um 21.00 Uhr beginnen zu lassen.
- Der Veranstalter sichert zu, dass spätestens um 02.00 Uhr jegliche Musikdarbietung beendet ist.
- Der Veranstalter beendet den Getränkeausschank spätestens um 03.00 Uhr. (aus Sicht der Polizei wäre ein früheres Veranstaltungsende wünschenswert.)

M. J. J. J.  
Stadt Adelsheim

B. B. B. B.  
Gemeinde Billigheim

W. W. W. W.  
Stadt Buchen

F. F. F. F.  
Gemeinde Fahrenbach

H. H. H. H.  
Gemeinde Haßmersheim

H. H. H. H.  
Gemeinde Hüffenhardt

M. M. M. M.  
Stadt Mosbach

N. N. N. N.  
Gemeine Neckargerach

N. N. N. N.  
Gemeinde Neunkirchen

O. O. O. O.  
Stadt Osterburken

R. R. R. R.  
Gemeinde Rosenberg

S. S. S. S.  
Gemeinde Schwarzach

W. W. W. W.  
Gemeinde Stadt Waldbrunn

Z. Z. Z. Z.  
Gemeinde Zwingenberg

A. A. A. A.  
Gemeinde Aglasterhausen

B. B. B. B.  
Gemeinde Binau

E. E. E. E.  
Gemeinde Elztal

H. H. H. H.  
Gemeinde Hardheim

H. H. H. H.  
Gemeinde Höpfingen

L. L. L. L.  
Gemeinde Limbach

M. M. M. M.  
Gemeinde Mudau

N. N. N. N.  
Gemeinde Neckarzellern

O. O. O. O.  
Gemeinde Obrigheim

R. R. R. R.  
Stadt Ravenstein

S. S. S. S.  
Gemeinde Schefflenz

S. S. S. S.  
Gemeinde Seckach

W. W. W. W.  
Stadt Waldürn

# Für ein gelungenes Fest!



Sehr geehrte Vereinsvorstände,  
sehr geehrte Veranstalter,

ein schönes Fest steht Ihnen bevor. Dazu wünschen wir Ihnen jetzt schon viel Erfolg. Wir möchten Sie dabei aber auch auf ein Thema aufmerksam machen, das uns ganz besonders am Herzen liegt, und insofern um Ihre Mithilfe bitten. Der unkontrollierte Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Alkohol und Zigaretten bereitet nämlich immer mehr Grund zur Sorge. Nicht selten werden unter 18jährige nach 24 Uhr alkoholisiert angetroffen - zu einem Zeitpunkt, an dem sie längst zu Hause sein müssten.

Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis und die Polizeidirektion Mosbach als Verantwortliche für die Kommunale Kriminalprävention haben Ihnen in Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden des Neckar-Odenwald-Kreises deshalb eine Informationsmappe zum Thema „Jugendschutz“ zusammengestellt. Sie enthält wichtige Informationen zum Jugendschutzgesetz und zur Durchführung von Veranstaltungen sowie eine gemeinsame Erklärung der Bürgermeister im Neckar-Odenwald-Kreis zum Jugendschutz und eine freiwillige Selbstverpflichtung des Veranstalters.

In der gemeinsamen Erklärung der Städte und Gemeinden wurden einheitliche Standards bei Veranstaltungen festgelegt. Die meisten Regelungen sind gesetzliche Normen, die ohnehin einzuhalten sind, im Laufe der Zeit allerdings nach unseren Beobachtungen immer weniger Beachtung gefunden haben. Aber es sind auch freiwillige Standards enthalten wie z.B. die Regelung zum Beginn und zum Ende einer Veranstaltung.

Die Städte und Gemeinden haben sich verpflichtet, gemeindeeigene Veranstaltungen nur unter Beachtung dieser Hinweise durchzuführen und die Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Veranstaltungsorte nur unter Beachtung dieser Hinweise zu genehmigen. Soweit Ihre Veranstaltung außerhalb gemeindlichen oder städtischen Eigentums durchgeführt wird, möchten wir Ihnen aber gleichermaßen diese Hinweise nahe legen. Sie können auf diese Weise dazu beitragen, dass die Veranstaltungen im Neckar-Odenwald-Kreis wieder einheitlich und vor allem sicher ablaufen.

Ihre Solidarität können Sie vor allem damit bekunden, dass Sie die beigefügte freiwillige Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben und im Eingangsbereich des Veranstaltungsortes aufhängen. Wir sind sicher, dass damit Ihr Fest oder Ihre Veranstaltung um einen Pluspunkt reicher ist.

Eine Information zum Schluss: Die Polizei bietet Ihnen bei größeren Veranstaltungen gern im Vorfeld auch ein spezielles Sicherheitsgespräch an. Setzen Sie sich deshalb ruhig mit der Polizeidirektion Mosbach in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Achim Brötzel  
Landrat des Neckar-Odenwald-Kreises

Thomas Rüttler  
Leiter der Polizeidirektion Mosbach

# Freiwillige Selbstverpflichtung des Veranstalters zum Einhalt der Bestimmungen aus der gemeinsamen Erklärung der Städte und Gemeinden zum Thema Jugendschutz



Eine Initiative im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis, der Polizeidirektion Mosbach und der Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis.

Der unkontrollierte Umgang von Kindern und Jugendlichen mit Alkohol und Zigaretten bereitet immer mehr Grund zur Sorge. Nicht selten werden unter 18jährige nach 24 Uhr alkoholisiert angetroffen; zu einem Zeitpunkt, an dem sie längst zu Hause sein müssten.

Die Städte und Gemeinden im Neckar-Odenwald-Kreis haben deshalb eine gemeinsame Erklärung zum Thema „Jugendschutz“ unterschrieben und einheitliche Standards für den Ablauf von Veranstaltungen und Festen festgelegt.

Wir unterstützen die Maßnahmen zum Jugendschutz ausdrücklich. Von den Bestimmungen in der Erklärung der Städte und Gemeinden haben wir Kenntnis genommen und verpflichten uns, diese bei/m

zu beachten.

\_\_\_\_\_  
Veranstaltung

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Veranstalter

# Checkliste



## Jugendschutz bei Veranstaltungen

	Ja	Nein
<b>Allgemeines</b>		
Ist ein Hauptverantwortlicher benannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist jemand für die Sicherheit verantwortlich?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind ausreichend Ordner eingeteilt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Ordner als solche erkennbar (T-Shirt, Armbänder, ...)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die notwendigen Genehmigungen eingeholt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wirken Kinder und Jugendliche am Programm mit?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurde ggf. eine Ausnahmegenehmigung eingeholt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Polizei informiert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Werbung</b>		
Wurden Beginn und Ende der Veranstaltung bekannt gemacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden Altersgrenzen bekannt gemacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Einlass</b>		
Sind Eingang und Ausgang räumlich getrennt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird eine Einlasskontrolle durchgeführt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wurden die Kontrolleure informiert über		
- mitgebrachte Alkoholika?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Unerlaubte Gegenstände?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Altersgrenzen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Regelung der erziehungsbeauftragten Person?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind die Altersgrenzen am Eingang kenntlich gemacht?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Einwegarmbändchen bzw. Farbstempel bereit gelegt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Kontrollen</b>		
Gibt es funktionsfähige Notausgänge?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es Außenkontrollen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind alkoholfreie Getränke billiger als alkoholische?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist das Personal in die Regelungen des Jugendschutzes eingewiesen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wird Betrunkene der Zutritt verwehrt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ist die Zufahrt für Einsatzfahrzeuge frei?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gibt es ein Notfalltelefon?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Anwesenheitskontrolle</b>		
Um 22 Uhr durch Lichtsignal, Durchsage, Pause?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Um 24 Uhr durch Lichtsignal, Durchsage, Pause?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



## Kontrollarmbändchen für Feste und Veranstaltungen

Einlass- und Ausschankkontrollen bei Festen und Veranstaltungen sind unbedingt notwendig, um die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes einhalten zu können. Hier stellen sich die Veranstalter immer wieder die Frage, in welcher Art und Weise diese effizient durchgeführt werden können.

Der Arbeitskreis Suchtprophylaxe hat in Verbindung mit der AOK Rhein-Neckar-Odenwald, der die Aktion finanziell unterstützt, eine Möglichkeit geschaffen, auf relativ einfacher Weise die Aufenthaltsdauer zu kontrollieren und den nicht zulässigen Ausschank von Alkohol an Jugendlichen zu verhindern. Bereits beim Einlass bekommen die Gäste je nach Alter verschiedenfarbige Einwegarmbändchen. So kann der Veranstalter Jugendliche gezielt um 24 Uhr zum Verlassen der Veranstaltung auffordern oder sie beim Kauf von alkoholischen, insbesondere branntweinhaltenen Bargetränken und beim Rauchen hindern. Durch die finanzielle Unterstützung der AOK Rhein-Neckar-Odenwald ist der Kauf der Armbändchen nur ein geringer finanzieller Posten bei der Organisation der Veranstaltung.

Auch wenn der Gebrauch der Kontrollarmbändchen zunächst recht aufwändig erscheint, so ergibt sich der Mehraufwand lediglich durch das Anbringen der Bändchen, denn entsprechende Kontrollen sind auch ohne Armbändchen unumgänglich, machen sie aber ungleich schwieriger.

Die Verwendung der Bändchen wird wie folgt empfohlen:

- Rot:** für unter 16jährige **in** Begleitung eines Sorgeberechtigten (Sb) oder Erziehungsbeauftragten (Eb – Berechtigung ist nachzuweisen) - **keine** Alkoholabgabe, Rauchen darf nicht gestattet werden, Anwesenheit bis Ende der Veranstaltung möglich
- Blau:** für unter 18jährige **ohne** Begleitung eines Eb oder Sb – Abgabe von Bier, Wein u. Sekt möglich, Anwesenheit bis 24.00 Uhr möglich, Rauchen darf nicht gestattet werden
- Gelb:** für unter 18jährige **in** Begleitung eines Eb oder Sb – Abgabe von Bier, Wein u. Sekt möglich, Anwesenheit bis Ende der Veranstaltung möglich, Rauchen darf nicht gestattet werden
- Grün:** für über 18jährige – keine Einschränkungen

Fragen zur Armbändchenaktion beantwortet Ihnen das Landratsamt-Neckar-Odenwald-Kreis, Geschäftsbereich Jugendhilfe, Herr Uwe Reinhart (Tel. 06261/84-2091, E-Mail: [uwe.reinhart@neckar-odenwald-kreis.de](mailto:uwe.reinhart@neckar-odenwald-kreis.de)). Die Bändchen können zu einem Preis von 5,00 Euro/100 Stück pro Farbe ebenfalls über das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Geschäftsbereich Jugendhilfe, Sekretariat (Tel: 06261/84-2123) bezogen werden.



& Arbeitskreis Suchtprophylaxe im  
Neckar-Odenwald-Kreis



14457

Produktinfo



& Arbeitskreis Suchtprophylaxe im  
Neckar-Odenwald-Kreis



08857

Produktinfo



& Arbeitskreis Suchtprophylaxe im  
Neckar-Odenwald-Kreis



09557

Produktinfo



& Arbeitskreis Suchtprophylaxe im  
Neckar-Odenwald-Kreis



68857

Produktinfo



